

Inhaltsverzeichnis

Präventions- und Schutzkonzept des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. im Landessportbund Niedersachsen.....	3
Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit des Sports.....	3
Vorwort.....	3
Deutsche Sportjugend.....	3
Eckpunkte eines Präventionskonzeptes „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“.....	4
1. Zielstellung des Konzepts.....	4
2. Ansprechpartner:innen.....	5
3. Eignung von Mitarbeiter:innen.....	5
3.1 Ehrenkodex.....	5
3.2 Arbeitsvertrag.....	6
3.2.1 Ausschluss sexualisierter Gewalt.....	6
3.3 Honorarvereinbarungen.....	6
3.3.1 Versicherung in Bezug auf § 72 SGB VIII.....	7
3.4 Überlassungsvereinbarungen.....	7
3.4.1 Versicherung in Bezug auf § 72 SGB VIII.....	7
3.5 Athletenvereinbarung.....	7
3.5.1 Versicherung in Bezug auf § 72 SGB VIII.....	8
3.6 Erweitertes Führungszeugnis (eFZ):.....	8
3.6.1 Verfahren.....	9
4. Qualifizierung der Mitarbeiter:innen im Nordwestdeutschen Volleyball-Verband e.V.	10
5. Satzung.....	11
6. Lizenzerwerb.....	11
7. Lizenzentzug.....	11
8. Beschwerdemanagement und Interventionsleitfaden.....	12
9. Anfertigung eines Beobachtungs- oder Gesprächsprotokolls.....	14
10. Kooperation mit externen Fachstellen.....	14
11. Kommunikation.....	14
12. Konsequenzen.....	15
13. Evaluation von Verbandsmaßnahmen.....	15

GESCHÄFTSSTELLE

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

☎ (05 11) 9 81 93-0

☎ (05 11) 9 81 93-99

✉ info@nwvv.de

🌐 www.nwvv.de

Montag 9:00 - 17:00 Uhr

Di. + Do. 13:00 - 17:00 Uhr

Mi. + Fr. 9:00 - 12:00 Uhr

Präsident: Lars Thiemann

Amtsgericht Hannover

VR-Nummer 5856

Finanzamt Hannover-Nord

St.-Nr. 25/207/30328

BANK: Sparkasse Hannover

IBAN: DE05 2505 0180 0910 3527 71

BIC: SPKHDE33XXX

PARTNER/SPONSOREN

erima 

MIKASA
IN GERMANY by HAMMER

HAMMER

volleyBALL direkt 

14. Risikoanalyse	16
15. Maßnahmen und Verhaltensregeln als Ableitung aus der Risikoanalyse	17
ANLAGE 1	19
ANLAGE 2	20
.....	29
.....	29
.....	29
.....	29
ANLAGE 3	31
ANLAGE 4	33
ANLAGE 5	34

Präventions- und Schutzkonzept des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. im Landessportbund Niedersachsen

Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit des Sports

Vorwort Deutsche Sportjugend

Unter dem Titel „SCHUTZ VOR SEXUALISierter GEWALT IM SPORT – Vorbeugen und Aufklären, Hinsehen und Handeln!“ hat die DOSB-Mitgliederversammlung am 4. Dezember 2010 in München ein starkes Signal für eine bessere Aufmerksamkeitsstruktur gesetzt und sich verpflichtet, umfangreiche und zielgerichtete Maßnahmen zur Prävention dieses besonders schwerwiegenden gesellschaftlichen Problems umzusetzen. Entscheidende Grundlage und Ausgangspunkt für die Umsetzung der Münchener Erklärung und die Erarbeitung von jeweils spezifischen Präventionskonzepten ist ein Beschluss des Präsidiums oder Vorstandes der jeweiligen Mitgliedsorganisation und die Benennung einer Ansprechperson, die die Umsetzung der Maßnahmen koordiniert und auch Hinweise und Problemanzeigen öffentlich benannt wird. Die >>Safe Sport<<-Forschungsergebnisse haben gezeigt, dass die damals eingegangene Selbstverpflichtung, die genannten Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport umzusetzen, in den Spitzenverbänden aufgegriffen wurde: 85% der Spitzenverbände stimmen der Aussage zu, dass die Prävention vor sexualisierter Gewalt ein relevantes Thema im organisierten Sport ist, 39% geben an, dass ihr Verband über fundierte Kenntnisse zur Vorbeugung von sexualisierter Gewalt verfügt. Die Spitzenverbände setzen durchschnittlich 7,6 der 23 (33%) abgefragten Maßnahmen um. 80% haben eine spezifische Ansprechperson für die Prävention sexualisierter Gewalt benannt. Bei 50% ist das Thema in der Aus-/Fort- und Weiterbildung konzeptionell verankert. 32% der Spitzenverbände führen regelmäßig interne Schulungen zur Thematik durch, 41% haben einen Interventionsplan zum Umgang mit Verdachts-/Vorfällen.

Darüber hinaus sind in den letzten Jahren unter dem Dach von DOSB/dsj vielfältige Positionspapier und Leitlinien erarbeitet, diskutiert und verabschiedet worden, um Belästigungen und jeder Form von Gewalt auch unter erwachsenen Funktionsträger:innen vorzubeugen. Einen entscheidenden Beitrag dazu leisten auch Good Governance-Richtlinien und Ethik-Codizes, die insbesondere auf die Prävention von Belästigungen in jeglicher, vor allem auch sexualisierter Form abstellen. Denn eine Verbandsstruktur, die auf einem respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander basiert, ist die Grundlage für eine gelingende Prävention von Belästigung und Missbrauch im Sport.

Eine besondere Verantwortung haben die Sportorganisationen für die Kinder und Jugendlichen, die sie betreuen. Aus dieser Fürsorgepflicht erwächst eine spezifische Verantwortung, durch die der Prävention sexualisierter Gewalt insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen eine besondere Bedeutung zukommt.

Eckpunkte eines Präventionskonzeptes „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“

Jeder Spitzenverband ist gefordert, sich über die jeweils spezifische Situation in seiner Organisation ein Bild zu verschaffen und auf dieser Grundlage zu definieren, welche Aspekte von Belästigung, Gewalt und insbesondere sexualisierter Gewalt er an welcher Stelle - vom Good Governance Code bis zu einem Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt - in seinem Maßnahmenplan verankern will. Grundlage für die systematische Qualitätsentwicklung sind Aktivitäten und Maßnahmen zur Prävention von Belästigung und Missbrauch, die auf die jeweilige spezifische Situation jedes Spitzenverbandes zugeschnitten ist.

Dies erfordert zunächst einen grundlegenden Beschluss zur Erstellung und Umsetzung eines Konzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt, der die Benennung einer Ansprechperson enthält. Zudem kann die Prävention von Belästigungen angemessen im Good Governance Code oder an vergleichbarer Stelle verankert werden.

1. Zielstellung des Konzeptes

In Anbetracht der Verantwortung des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für uns aktiven Funktionsträger:innen beschließt das Präsidium des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. auf einer Präsidiumssitzung am 20.09.2022 in Hannover das vorliegende Präventionskonzept mit dem Ziel die Prävention von sexualisierter Gewalt mit den nachstehenden Inhalten zu erstellen.

Der Nordwestdeutsche Volleyball-Verband e.V. setzt sich für das Wohlergehen aller ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen

Erwachsenen sowie für uns aktive Funktionsträger:innen ein. Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Dazu sollen sie im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren. Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang ähnlichen Stellenwert findet, birgt zugleich Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter:innen abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – mit und ohne Behinderung – sowie für uns aktive Funktionsträger:innen im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt. Deshalb schaffen wir Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung, vor allem von Mädchen und Jungen stärken. Wir entwickeln konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördern damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens. Wir schaffen Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der nachstehenden Empfehlungen.

2. Ansprechpartner:innen

Das Präsidium des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes benennt **Holger Zimmermann, Jugendreferent des NWVV e.V.** als Ansprechperson in Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt. Die Ansprechperson koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzepts. Die Kontaktdaten der Ansprechperson werden mindestens auf der Verbandshomepage veröffentlicht.

- Die Ansprechperson arbeitet im Auftrag des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. auf der Basis der Beschlüsse des Präsidiums und stimmt die eigene Arbeit mit diesem Gremium ab. Die Ansprechperson wird den Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen bekannt gemacht.
- Die Aufgaben der Ansprechperson werden gemeinsam mit dieser entwickelt und per Beschluss festgehalten.

3. Eignung von Mitarbeiter:innen

3.1 Ehrenkodex

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e. V., die im Nachwuchsbereich

und der Lehre tätig sind, haben eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet.

Es handelt sich bei diesem Personenkreis um alle Kadertrainer und Referenten der verschiedenen Lehrgänge und Ausbildungen.

3.2 Arbeitsvertrag

Die Arbeitsverträge der hauptamtlichen Mitarbeiter:innen enthalten den folgenden Passus:

3.2.1 Ausschluss sexualisierter Gewalt

a. Gemäß § 1 der Satzung des Auftraggebers (NWVV) verurteilt der Auftraggeber (NWVV) jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Auftragnehmer:innen erkennen den Ehrenkodex des DOSB verbindlich für sich durch gesonderte Unterschrift an. Der Ehrenkodex wird Bestandteil dieses Vertrages.

b. Auftragnehmer:innen weisen dem Auftraggeber (NWVV) durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach, dass die Regelungen des § 72 a SGB VIII eingehalten werden. Er/Sie akzeptiert, dass der Auftraggeber (NWVV) die Prüfung zur Einhaltung des § 72 a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen wiederholt und kommt dieser Aufforderung zur Vorlage durch den Auftraggeber (NWVV) unverzüglich nach.

c. Auftragnehmer:innen informieren den Auftraggeber unverzüglich, wenn wegen des Verdachts einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet wurde.

d. Auftragnehmer:innen akzeptieren, dass ein Verstoß gegen den Ehrenkodex oder den § 72 a SGB VIII zu einer außerordentlichen Kündigung des Auftragsverhältnisses führt.

3.3 Honorarvereinbarungen

Die Honorarvereinbarungen enthalten den folgenden Passus:

3.3.1 Versicherung in Bezug auf § 72 SGB VIII

- a. Gemäß § 1 der Satzung des Auftraggebers (NWVV) verurteilt der Auftraggeber (NWVV) jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Auftragnehmer:innen erkennen den Ehrenkodex des DOSB verbindlich für sich durch gesonderte Unterschrift an. Der Ehrenkodex wird Bestandteil dieses Vertrages.
- b. Auftragnehmer:innen weisen dem Auftraggeber (NWVV) durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach, dass die Regelungen des § 72 a SGB VIII eingehalten werden. Er/Sie akzeptiert, dass der Auftraggeber (NWVV) die Prüfung zur Einhaltung des § 72 a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen wiederholt und kommt dieser Aufforderung zur Vorlage durch den Auftraggeber (NWVV) unverzüglich nach.
- c. Auftragnehmer:innen informieren den Auftraggeber unverzüglich, wenn wegen des Verdachts einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet wurde.
- d. Auftragnehmer:innen akzeptieren, dass ein Verstoß gegen den Ehrenkodex oder den § 72 a SGB VIII zu einer außerordentlichen Kündigung des Auftragsverhältnisses führt.

3.4 Überlassungsvereinbarungen

Die Überlassungsvereinbarungen enthalten den folgenden Passus:

3.4.1 Versicherung in Bezug auf § 72 SGB VIII

Gemäß § 1 der Satzung des NWVV verurteilt der NWVV jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Der Verband stellt daher sicher, dass der von ihm eingesetzte Trainer den Ehrenkodex des DOSB verbindlich für sich durch die gesonderte Unterschrift anerkennt und die Regelungen des § 72a SGB VIII eingehalten werden.

3.5 Athletenvereinbarung

Die Athletenvereinbarungen enthalten den folgenden Passus:

3.5.1 Versicherung in Bezug auf § 72 SGB VIII

Athleten verpflichten sich, den NWVV unverzüglich zu informieren, wenn gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder Strafverfahren eröffnet ist, das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Gegenstand hat.

3.6 Erweitertes Führungszeugnis (eFZ):

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und der damit einhergehenden Veränderung des § 72a im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wurde in Deutschland ein neuer Standard in der Kinder- und Jugendarbeit hinsichtlich der Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen etabliert. Das Gesetz besagt, dass keine Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden, beschäftigt werden sollen, die wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt wurden.

Mit Hilfe des erweiterten Führungszeugnisses kann ausgeschlossen werden, dass bereits rechtskräftig verurteilte Personen, deren Strafe noch nicht verjährt ist, Aufgaben im kinder- und jugendnahen Bereich im Sportverband oder -verein übernehmen.

Im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes soll keine Person eingesetzt werden, „die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist“ (§ 72a Abs.1 SGB VIII).

Das polizeiliche Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch bestimmte Straftaten, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind, im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind.

Allerdings gibt das erweiterte Führungszeugnis nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägige Verurteilungen. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht ausgewiesen. Ebenso wenig werden Straftaten aufgeführt, die nach zehn Jahren nicht mehr archiviert werden (Verjährungsfrist).

Der NWVV verpflichtet alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden die in einem besonderen Näheverhältnis Athleten, Kindern und Jugendliche betreuen mit der Unterzeichnung der Arbeits- und Honorarverträge sowie des Ehrenkodex und alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden des NWVV mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex und der Ehren- und Verpflichtungserklärung dazu, den NWVV unverzüglich zu informieren, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet ist, das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betrifft.

Um den Schutz junger Athletinnen und Athleten gemäß Bundeskinderschutzgesetzes zu gewährleisten, hat sich der NWVV in Anlehnung an den „Orientierungsrahmen zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bei ehren- und nebenamtlich Tätigen im Sportverein der Deutschen Sportjugend“ (ANLAGE 2) dazu entschieden, bei der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) bei allen haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag des NWVV Kinder und Jugendliche im Leistungssport in einem besonderen Näheverhältnis betreuen, gemäß §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII zu verfahren.

Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis (eFZ) eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer/innen von Kindern und Jugendlichen geeignet.

3.6.1 Verfahren

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich und für private Zwecke von der Betreuerin/dem Betreuer bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden und wird dann an den Antragsteller/die Antragstellerin übersandt. Für die Beantragung ist eine Bestätigung des NWVV erforderlich, dass die beantragende Person im kinder- und jugendnahen Bereich nach § 30a Abs. 2b BZRG tätig ist oder werden soll (diese ist der ANLAGE 3 zu entnehmen). Die Beantragung ist für hauptamtliche Mitarbeiter:innen kostenpflichtig. Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen werden auf Grundlage der Gemeinnützigkeit des Verbands von der Zahlung der Gebühr freigestellt.

Der Verband hat den verantwortlichen Geschäftsführer damit beauftragt, die Einsichtnahme vorzunehmen. Er fungiert gleichzeitig als Ansprechpartner für Fragen zum eFZ. In der Personalabteilung wird durch ihn Einsicht in das eFZ genommen.

Mit dem ebenfalls in der ANLAGE 4 befindlichen Formular wird die Einsichtnahme protokolliert.

Das Protokoll und die Datenschutzerklärung werden in einem separaten Ordner chronologisch abgelegt. Für jedes Kalenderjahr wird dazu ein neuer Ordner angelegt, um eine Beantragung im Turnusverfahren zu vereinfachen.

Nach Einsichtnahme des vom Mitarbeiter eingesendeten Führungszeugnis durch den Geschäftsführer des NWVV erhält der Mitarbeiter sein persönliches Führungszeugnis wieder zurück und bewahrt es selbst auf bzw. vernichtet es selbst. Gibt es einen Eintrag gemäß § 72a Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, darf diese Person nicht im Auftrag des NWVV Kinder und Jugendliche im Leistungssport betreuen.

Mit der Vorlage des Führungszeugnisses erfolgt immer eine konkludente Einwilligung. Hinweise zum Datenschutz sowie zum Widerruf dieser Einwilligung sind ebenfalls der ANLAGE 3 zu entnehmen. Diese werden an die jeweiligen Mitarbeiter:innen weitergegeben. Zum Zwecke der Dokumentation der Einsichtnahme wird im Bereich Personal/Recht des NWVV eine Aufstellung geführt. Nach Beendigung der Tätigkeit werden die Daten nach spätestens drei Monaten gelöscht.

Bei einem festen, ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zwischen dem NWVV und der überprüften Person soll alle fünf Jahre ein aktuelles (maximal drei Monate altes) erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Ergänzend zum Formblatt zum erweiterten Führungszeugnis wird eine Selbstverpflichtungserklärung ausgefüllt und abgelegt.

4. Qualifizierung der Mitarbeiter:innen im Nordwestdeutschen Volleyball-Verband e.V.

Das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt wird in der Aus- und Fortbildung der haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des NWVV, die Kinder und Jugendliche in verbandseigenen Maßnahmen betreuen, eingebunden. Somit haben alle Mitarbeitenden des NWVV die Möglichkeit, ihre Handlungskompetenzen in diesem Themengebiet weiterzuentwickeln.

Im Rahmen der NWVV-Trainerausbildungen (Junior-Coach/C/B-Lizenz) wird das Thema Prävention sexualisierter Gewalt in mindestens 2 Lerneinheiten thematisiert. Bei der Vergabe und Verlängerung aller Lizenzen wird überprüft, ob der oben beschriebene Ehrenkodex durch die Lizenzinhaber:innen unterzeichnet wurde.

5. Satzung

Der Nordwestdeutsche Volleyball-Verband e.V. hat die Prävention von sexualisierter Gewalt in der Satzung § 4 festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu entwickeln.

Der Nordwestdeutsche Volleyball-Verband e.V. schafft damit eine Grundlage für ggf. notwendige Interventionen und gibt sich einen Rahmen für Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt.

„Der Nordwestdeutsche Volleyball-Verband e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“

6. Lizenzwerb

Alle lizenzierten Personen

C-Trainer

B-Trainer

A-Trainer

sind verpflichtet, bei Ausstellung der Neulizenz bzw. Lizenzverlängerung nachstehenden Ehrenkodex unterzeichnet vorzulegen.

7. Lizenzentzug

Die Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung im Bereich des NWVV e.V. regeln, dass Lizenzen von Übungs- und Jugendleiter:innen, Trainer:innen sowie Schiedsrichter:innen befristet außer Kraft gesetzt oder entzogen werden können, wenn diese rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt wurden (§ 72a Abs.1 SGB VIII). Der NWVV e.V. hat als Ausbildungsträger das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn ein:e Lizenzinhaber:in gegen die Satzung oder gegen ethisch-moralische Grundsätze (siehe Ehrenkodex) verstößt. Nur Personen mit einem einwandfreien Leumund, die die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zu Ausbildungen erfüllen, können im NWVV e.V. Lizenzen erwerben. Ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben, kann im Umkehrschluss die Lizenz auch entzogen werden. Die näheren Umstände regelt der NWVV e.V. in seiner Rechtsordnung, ebenso unter welchen konkreten tatbestandlichen Voraussetzungen Lizenzen entzogen werden können. Vor der Verhängung eines Lizenzentzugs ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen (sog. „rechtliches Gehör“). Existieren mit den Betroffenen zivilrechtliche

Anstellungsverträge, erledigen sich diese nicht von selbst durch den Lizenzentzug, sondern müssen separat gekündigt werden.

8. Beschwerdemanagement und Interventionsleitfaden

Bei Verdachtsfällen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt ist es erforderlich, schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Deshalb wurden Standards für die Gestaltung des Krisenmanagements festgelegt. Zur Intervention zählen die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen mit der Zielrichtung Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden, die Betroffenen zu schützen und die Aufarbeitung zu initiieren.

Ein wichtiger Schritt ist dabei, Beschwerden einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Der NWVV übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahrt.

- Im Falle des ersten Verdachts auf sexualisierte Gewalt im NWVV ist dieser dem Beauftragten für die Prävention sexualisierter Gewalt zu melden. Dieser ist dann für die federführende Bearbeitung des Verdachtsfalles verantwortlich. Wenn sich eine Betroffene oder ein Betroffener selbst dem NWVV gegenüber offenbart, so ist dies dem Beauftragten mitzuteilen.
- Oberste Prinzipien sind Diskretion, Bewahrung der Sachlichkeit und eine sorgfältige Prüfung des Vorwurfs.
- Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die dabei unterstützen, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten.
- Während der internen Prüfung ist dafür Sorge zu tragen, dass Verdächtige und das mutmaßliche Opfer möglichst keinen Kontakt mehr zueinander haben. Dabei ist darauf zu achten, dass allgemeine Persönlichkeitsrechte sowohl des/der Verdächtigen als auch des mutmaßlichen Opfers nicht verletzt werden.
- Der Beauftragte stellt den Erstkontakt mit Betroffenen her. Dieses Gespräch sollte protokolliert oder aufgezeichnet werden (siehe weitere Ausführungen zum Protokoll im nachfolgenden Text und ANLAGE 5). Bei einer Aufzeichnung ist vorher das Einverständnis zu erfragen.
- Es ist mit Betroffenen zu klären, was für sie getan werden kann und welche Erwartung sie an den NWVV hat. Insbesondere ist zu klären, ob Betroffene

eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden wünscht und ob die Erziehungsberechtigten bereits Kenntnis von dem Sachverhalt haben. Sind diese nicht informiert, ist zu klären, ob die Erziehungsberechtigten eingebunden werden sollen.

- Grundsätzlich sind die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft oder Polizei) über die tatsächlichen Anhaltspunkte zu informieren. Ausnahmen von diesem Grundsatz können der Schutz des Opfers und der entgegenstehende Opferwille sein.
- Bekundet das mutmaßliche Opfer, dass es keine Strafverfolgung wünscht, so ist es in alters- und situationsgerechterweise über den Ablauf eines Strafverfahrens aufzuklären. Stimmen das mutmaßliche Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, sollte von der Einschaltung nur abgesehen werden, wenn die Gefährdung des mutmaßlichen Opfers und anderer Kinder und Jugendlicher durch eigene Maßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.
- Das Präsidium des NWVV kann nach Würdigung des Sachverhalts die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden unterlassen, wenn mangels tatsächlicher Anhaltspunkte eine Einschaltung offenkundig sachwidrig wäre. Ob die Einschaltung sachwidrig ist, sollte nach externer Beratung entschieden werden.
- Wenn ein begründeter Anfangsverdacht besteht, sollte der/die Trainer:in oder der/die Übungsleiter:in bis zur Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens von seinen/ihren Tätigkeiten freigestellt werden. Dies hat sichernden Charakter, ist also zeitlich befristet bis beispielsweise zum Abschluss der Ermittlungen oder auch der Beendigung eines strafrechtlichen Verfahrens. Danach muss neu entschieden werden. Da zu diesem Zeitpunkt der Intervention die Täterschaft noch nicht nachgewiesen ist, sollte auch in der Kommunikation Wert auf den rein sichernden Charakter der Maßnahme gelegt werden.
- Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Verdächtigen Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt.

9. Anfertigung eines Beobachtungs- oder Gesprächsprotokolls

- Das Protokoll sollte ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthalten.
- Es sollen keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen niedergeschrieben werden.
- Zitate von berichtenden Personen sollten als solche gekennzeichnet werden.

10. Kooperation mit externen Fachstellen

So früh wie möglich ist die Hilfe von externen Fachstellen hinzuzuziehen. Dazu zählen

- die regionalen Kinderschutzbünde (z.B. Comeniusstraße 37, 60389 Frankfurt, Telefon: 069 97 09 01-20)
- die örtlichen Untergliederungen des Weißen Rings (z.B. Landesbüro Hessen, Schwalbacher Str. 54, 65760 Eschborn, Telefon: +49 116 006 (kostenloses Opfer-Telefon bundesweit))
- die örtlichen Jugendämter und
- die Polizei

11. Kommunikation

Das Opfer und ggf. seine Eltern, aber auch der/die Verdächtige benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise.

Sollte sich ein Verdacht bestätigt haben, sind die weiteren Mitarbeiter/innen darüber zu informieren. Hierbei ist eine sachliche und an den Fakten orientierte Information erforderlich und es ist notwendig, die Mitarbeiter/innen anzuweisen, Informationen nicht an Unbefugte weiterzugeben.

Die Information der Öffentlichkeit ist stets sorgfältig unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten abzustimmen. Dabei sollte faktenorientiert, ohne Nennung von Namen, über den Vorfall informiert werden.

12. Konsequenzen

Verstöße gegen das Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt im NWVV werden durch die Ansprechpersonen und die zuständige Führung verantwortungsbewusst aufgearbeitet und beurteilt. Sämtliche Verstöße werden individuell sanktioniert, von Ermahnung über den Ausschluss von Maßnahmen bis zum kompletten Ausschluss und Kündigung. Gravierende Vergehen werden zur Anzeige gebracht.

13. Evaluation von Verbandsmaßnahmen

Der NWVV führt Informationsrunden mit Athlet:innen und Eltern insbesondere im Rahmen von Kaderaufnahmegesprächen durch, in denen der Verhaltenskodex und die Verhaltensregeln des NWVV angesprochen werden. Zudem werden alle Teilnehmer:innen über die relevanten Aspekte von Prävention sexualisierter Gewalt, die Ansprechpartner in einem Verdachtsfall bzw. bei persönlicher Betroffenheit sowie die entsprechenden einzuleitenden Schritte gemäß Interventionsplan informiert.

Mit Hilfe von Fragebögen werden Trainings- und Wettkampfangebote im Rahmen von ITPGesprächen (Individuelle Trainingsplanung bei Kaderathleten:innen) evaluiert. Ein Bestandteil ist die Abfrage nach dem Wohlbefinden der Athleten:innen im Rahmen der Maßnahme sowie im Hinblick auf emotionale, psychische oder physische Gewalt. Diese anonymisierten durchgeführten Evaluationen sichern das Beschwerdemanagement ab und werden durch den Beauftragten für die Prävention sexualisierter Gewalt systematisch ausgewertet.

14. Risikoanalyse

Im Rahmen der individuellen Risikoanalyse hat der NWVV mit Hilfe der drei Faktoren „Körperkontakt“, „Infrastruktur“ und „besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ die Risikobereiche der im NWVV betriebenen Sportart identifiziert.

Als spezifische Risikofaktoren im Bereich des NWVV wurden folgende identifiziert:

- Väter und Mütter von kleineren Kindern in der Umkleide des jeweils anderen Geschlechts
- Einsatz von Handys und Smartphones mit Kamera in Umkleide oder Dusche (angeblich nur zum Schreiben von SMS)
- Dopingkontrollen
- Technikübungen in der Halle oder im Kraftraum: das Führen von Armen und Beinen der Athletin oder des Athleten
- Massagen / Sauna
- Hilfestellungen, insbesondere bei Erklärung der verschiedenen Bewegungsabläufe.
- Entsprechender „Körperkontakt“ beim Volleyball
- Körperbetonte Rituale im Team beziehungsweise zwischen Trainerin oder Trainer und Athletin oder Athlet wie Umarmen oder Abklatschen

Unterschiedlichen Formen des Körperkontakts sind können notwendig und/oder auch erwünscht sein. Täterinnen und Täter könnten genau diese jedoch als Gelegenheiten für gezielte und bewusste Berührungen nutzen.

Es sollte daher stets nach Möglichkeiten gesucht werden, den Befindlichkeiten von Mädchen und Jungen gerecht zu werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die nachfolgend aufgeführten Themenfelder:

- Umkleide
- Duschen
- Trainingsorte (Halle, Wald, Wettkampfplatz)
- Transport zu Wettkämpfen, Freizeiten, Trainingslagern etc.
- Lehrgänge und Wettkämpfe mit Übernachtung

- Dopingkontrollen

Teil der Strategie von Täterinnen oder Tätern kann es sein, ihre Macht und Autorität ebenso auszunutzen wie die Abhängigkeit und Zuneigung der Kinder und Jugendlichen. Gerade im Leistungssport besteht oftmals ein sehr enges Verhältnis zwischen Trainerin oder Trainer und Athletin oder Athlet.

Hinzu kommt, dass die jungen, ehrgeizigen Sportlerinnen oder Sportler Angst haben, ihre Karriere zu gefährden, wenn sie den sexuellen Missbrauch durch eine Vertrauensperson anzeigen.

Beispiele für ein solches „Besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ können sein:

- Nominierungen zu internationalen/nationalen Meisterschaften, Wettkämpfen, Lehrgängen und sonstigen Verbandsmaßnahmen
- Individualtraining, vor allem in abgeschirmten Situationen
- Hierarchische Machtstrukturen innerhalb einer Sportart
- Lange Dauer einer Betreuung, enger Bezug zur Trainerin oder zum Trainer
- Besondere Belobigungssysteme

15. Maßnahmen und Verhaltensregeln als Ableitung aus der Risikoanalyse

Der NWVV ist gefordert, durch gezielte Maßnahmen und Verhaltensregeln die Grundlagen von Transparenz und Verbindlichkeit zu schaffen. Daher wurden die folgenden Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen entwickelt:

- a. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen
- b. In der Umgangssprache wird auf sexistische und gewalttätige Äußerungen verzichtet
- c. Die Reaktion des Gegenübers auf körperliche Kontakte wird geachtet
- d. Die Trainer/innen und Betreuer/innen duschen grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen
- e. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen-Prinzip)

f. Maßnahmen des Verbandes sollten grundsätzlich von zwei Personen begleitet werden, einer männlichen und einer weiblichen

g. Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche und Betreuer und Betreuerinnen, Übungsleiter und Übungsleiterinnen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern

h. Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt

ANLAGE 1

Ehrenkodex - Selbstverpflichtung

Für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Erklärung an die Vereine: Nordwestdeutscher Volleyball-Verband e.V.

Hiermit verspreche ich,

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten sowie kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift

ANLAGE 2

zum Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Orientierungsrahmen zur Einsichtnahme in erweiterte
Führungszeugnisse



Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im organisierten Kinder- und Jugendsport

Orientierungsrahmen
zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bei ehren- und
nebenamtlich Tätigen im Sportverein

I. Einleitung

Der Bundestag hat mit der Zustimmung des Bundesrats am 22. Dezember 2011 das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)“ beschlossen. Hierin werden neben Fragen des Kinderschutzes in Familien und in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auch Bedingungen für den Kinderschutz bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe behandelt. Auch der organisierte Sport muss unter bestimmten Umständen Regelungen für den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen unterscheiden ehren- und nebenamtlich Tätige¹ von hauptberuflich Tätigen, wobei die Bedingungen für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses von Ehren- und Nebenamtlichen weiter spezifiziert werden müssen. Der hiermit vorliegende Orientierungsrahmen soll dies unterstützen.

Die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter sowie der Deutsche Verein für private und öffentliche Fürsorge (DV) haben unter Beteiligung der Deutschen Sportjugend (dsj) Empfehlungen erarbeitet, wie die konkrete Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes aussehen kann und Bedingungen für den Einsatz des erweiterten Führungszeugnisses benannt. Dazu liegen folgende Papiere vor:

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, Juni 2012
- Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII), 25.09.2012

Die Maßnahmen, die sich aus dem Bundeskinderschutzgesetz ergeben, werden in der Regel auf der kommunalen Ebene umgesetzt. Die vorliegenden Papiere haben in diesem Zusammenhang lediglich die Funktion, dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe Orientierung für Regelungen in seinem Bereich zu geben. Daher können die konkreten Umsetzungen vor Ort auch von den Empfehlungen abweichen. Dazu heißt es im Gesetzeskommentar:

„Angesichts der unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten neben- und ehrenamtlichen Engagements wird von einer generellen Regelung abgesehen und einer konkreten Betrachtungsweise der Vorzug gegeben, die auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen abstellt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Damit wird dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen und gleichzeitig die begrenzte Schutzwirkung erweiterter Führungszeugnisse berücksichtigt.“²

Demnach sind bei der Abwägung der Regelungen vor Ort die konkreten Bedingungen und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu berücksichtigen. Unter Beachtung der spezifischen Situation des organisierten Sports gibt die dsj im Folgenden Hinweise zum Einsatz des erweiterten Führungszeugnisses in Sportvereinen. Grundsätzlich empfiehlt die dsj den Sportvereinen sowie deren übergeordneten Strukturen, Entscheidungen zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis auf der Grundlage eines Präventionskonzeptes zu treffen.

1 Im folgenden Text wird der im Bundeskinderschutzgesetz verwendete Begriff „nebenamtlich“ genutzt. Dieser umfasst in der Regel die als „nebenberuflich“ bezeichneten Tätigkeiten im organisierten Sport.

2 Vgl. AGJ (Hrsg.) 2012: Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Bundeskinderschutzgesetzes. Gesamttext und Begründungen. Berlin, S. 189 2

II. Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund des Bundeskinderschutzgesetzes haben Sportvereine sorgsam zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen sie das erweiterte Führungszeugnis als Instrument zur Prävention sexualisierter Gewalt nutzen. Dazu bieten, ggf. in Abstimmung mit dem öffentlichen Träger, folgende Schritte eine Orientierung (siehe Abschnitt III und V):

- Schritt 1: Prüfung des Anwendungsbereichs von § 72a SGB VIII im organisierten Sport
- Schritt 2: Spezifizierung der Tätigkeiten hinsichtlich der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen bei neben- und ehrenamtlich Tätigen im organisierten Sport
- Schritt 3: Konkretisierung des Anwendungsbereichs – Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Zu Schritt 1.

Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe kann bezüglich des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen eine Vereinbarung mit dem Sportverein treffen. Inwiefern hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, ist anhand von Kriterien zu prüfen. Diese werden im Folgenden aufgeführt. Auch wenn sich aus diesen formalen Kriterien nicht für jeden Sportverein und für alle Aktivitäten eine Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ergibt, sollten Sportvereine prüfen, ob sie im Sinne des Kinderschutzes dieses Instrument nutzen.

Zu Schritt 2.

Wenn nach § 72a Abs. 4 eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei ehren- und nebenamtlich Tätigen getroffen wird, sind Tätigkeiten hinsichtlich Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu spezifizieren. Dies kann auch dann hilfreich sein, wenn die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch den Verein auf freiwilliger Basis erfolgt. Dafür wird im Folgenden ein Rahmen entwickelt.

Zu Schritt 3.

Bei der Beschreibung, für welche Tätigkeiten die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis als Instrument zur Prävention sexualisierter Gewalt genutzt werden soll, sind Art, Intensität und Dauer einer Tätigkeit sowie schutzfördernde Maßnahmen abzuwägen. Bei einer Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger sind die spezifischen Bedingungen abzustimmen. Hierzu werden konkrete Hinweise gegeben.

III. Drei Schritte zur Prüfung des Einsatzes des erweiterten Führungszeugnisses im Sportverein

Schritt 1: Prüfung des Anwendungsbereichs von § 72a SGB VIII im organisierten Sport

Im Bundeskinderschutzgesetz wurde bezüglich des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen § 72a SGB VIII neu gefasst. Darin wird u.a. die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Mitarbeiter/-innen der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe behandelt. Es wird geregelt, dass Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen treffen, die den Einsatz eines erweiterten Führungszeugnisses für bestimmte Tätigkeiten vorschreiben. Dies betrifft Personen, die im Auftrag des Sportvereins tätig sind.

„§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (...)

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen. (...)

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.“³

In § 72a Abs. 2 ist geregelt, dass die öffentlichen Träger durch Vereinbarungen mit den freien Trägern sicherstellen sollen, dass diese keine Personen beschäftigen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies bezieht sich auf den Kreis der **hauptberuflich** in der Kinder- und Jugendhilfe Beschäftigten und ist auf der Grundlage der Vereinbarung durch die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sicher zu stellen.

Bei der Regelung, die die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a Abs. 4 für **ehren- oder nebenamtliche** Mitarbeiter/-innen bezüglich des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen, sind Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer zu beurteilen (siehe Schritt 2 und 3).

Der Gesetzestext und der zugehörige Kommentar⁴ konkretisieren den Einsatzbereich des erweiterten Führungszeugnisses für neben- und ehrenamtlich Tätige weiter. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist notwendig, wenn

- Tätigkeiten in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe stattfinden und
- unter Verantwortung eines freien oder öffentlichen Trägers angeboten werden und
- durch kommunale öffentliche Mittel finanziert sind und
- Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden,
- sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen geboten ist.⁵

³ Siehe auch www.gesetze-im-internet.de

⁴ Vgl. AGJ (Hrsg.) 2012: Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Bundeskinderschutzgesetzes. Gesamttext und Begründungen. Berlin

Auch wenn sich aus diesen formalen Kriterien nicht für jeden Sportverein und für alle Aktivitäten eine Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ergibt, sollten Sportvereine prüfen, ob sie im Sinne des Kinderschutzes dieses Instrument nutzen.

Grundlage dafür sollte ein Präventionskonzept (siehe Abschnitt IV.) sein, in die verschiedenen Bausteine ineinandergreifen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis kann in diesem Rahmen und im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes ein sinnvoller Baustein des Präventionskonzepts sein.

Schritt 2: Spezifizierung der Tätigkeiten hinsichtlich der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen bei neben- und ehrenamtlich Tätigen im organisierten Sport

Bei der Beurteilung, inwiefern Tätigkeiten im organisierten Sport nur nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen, ist zu prüfen, welche Risiken bestehen und welche sicherheitsfördernden Faktoren systematisch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen können. In Anlehnung an die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter können dazu folgende Kriterien herangezogen werden:⁶

1. Kontrolle des Kontakts von Betreuer/-innen zu Kindern oder Jugendlichen
 - Wird das Angebot durch eine oder mehrere Personen gestaltet?
2. Einsehbarkeit der Nähe eines Kontakts zu Minderjährigen
 - Findet die Veranstaltung in einem geschlossenen oder in einem offen zugänglichen Raum statt?
 - Findet die Aktivität mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen oder in einer Gruppe statt?
3. Häufigkeit der Aktivitäten
 - Findet das Angebot einmal oder regelmäßig statt?
4. Zeitliche Ausdehnung des Kontaktes
 - Nimmt das Angebot kürzere (wenige Stunden) oder längere Zeit (Tage) in Anspruch?

Die Kriterien 1 und 2 betreffen die pädagogische Qualität der Maßnahmen. Diese sollte mit Blick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen in einem Präventionskonzept beschrieben werden. Dazu gehören beispielsweise schutzfördernde Regelungen zum Betreten von Duschen und Umkleiden, das Teamprinzip in der Leitung oder die freie Zugänglichkeit des Veranstaltungsorts.

Kriterien 3 und 4 beschreiben die Häufigkeit und die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes. Es lassen sich in der zeitlichen Dimension verschiedene Tätigkeiten im organisierten Sport unterscheiden, wie z.B. Übungsstunde/Training, Wettkampf, Trainingslager oder Ferienfreizeiten. Gleichwohl können offene Nachmittagsangebote in Funsportarten ebenso lange wie regelmäßig stattfinden wie beispielsweise das Training der Mannschaft auf Kreisebene. Daher sind diesbezüglich weitere Spezifizierungen hilfreich.

Dazu zählt insbesondere die **Intensität** der Sportausübung. Diese ist einerseits für die konkrete Lebensführung und Alltagsgestaltung zu unterscheiden (z.B. drei vs. einmal Training in der Woche), andererseits für die biographische Perspektive (Wettkampfsport vs. Freizeitsport). Aus der höheren Intensität können ggf. Abhängigkeiten entstehen.

⁶ Vgl. Deutscher Verein 2012: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII), S. 16

⁶ Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2012: Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz. Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, S. 12

Bei der Prüfung der Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer ist immer auch zu erwägen, ob eine die sportliche oder schulische Laufbahn oder die berufliche Ausbildung betreffende Abhängigkeit zwischen Mitarbeiter/-innen und Kindern und Jugendlichen besteht. Diese ist in Bezug auf offene, nicht in erster Linie der Betreuung oder Ausbildung dienenden Angebote geringer einzuschätzen als beispielsweise bei verbindlichen Angeboten im schulischen Ganztags- oder im trainingsintensiven Leistungssport.

Daher sollten bei einer Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger diesbezügliche Unterschiede berücksichtigt werden.

Schritt 3: Konkretisierung des Anwendungsbereichs – Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Bei der Bewertung der Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer und bei der Entscheidung, für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden sollte, sind auch schutzfördernde Maßnahmen mit zu berücksichtigen. Dazu gehört es allgemein, ein Präventionskonzept zu erarbeiten (s.u.), dieses den Mitgliedern des Sportvereins sowie der Öffentlichkeit bekannt zu machen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. In Bezug auf die Regelungen zum § 72a SGB VIII sind folgende Aspekte von besonderer Bedeutung:

- Der Veranstaltungsort ist frei zugänglich. Beispielsweise können Eltern jederzeit die Sporthalle betreten.
- Die Aktivität wird von mindestens zwei Personen geleitet. Beispielsweise sind immer zwei Trainer/-innen anwesend oder die Übungsleiterin wird durch einen Assistenten unterstützt.
- Es existieren schutzfördernde Regelungen zum Betreten von Duschen und Umkleiden.

Schutzfördernde Maßnahmen sollten bei der Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis berücksichtigt werden. Sie sind der Bewertung einer Tätigkeit nach Art, Intensität und Dauer gegenüberzustellen. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen mit zu berücksichtigen (siehe Abschnitt I).

Nach sorgfältigem Abwägen ist – ggf. zusammen mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe – eine Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis für die spezifischen Kontexte im Sportverein zu treffen.

Eine besondere Situation stellen Aktivitäten mit Übernachtungen dar. Dazu empfiehlt der Deutsche Verein:

„Sobald die Tätigkeit eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern oder Jugendlichen vorsieht, wird durch den Deutschen Verein die potenzielle Gefahr, dass das Näheverhältnis ausgenutzt und missbraucht wird, als so hoch eingeschätzt, dass in diesen Fällen regelmäßig ein Führungszeugnis vorzulegen ist. Ausnahmen sind allenfalls dann denkbar, wenn durch andere zusätzliche Maßnahmen oder Umstände das

Gefährdungspotenzial abgesenkt wird, beispielsweise wenn die Nachtwache durch zwei Personen durchgeführt wird. Derartige Ausnahmefälle im Einzelfall bedürfen einer gesonderten ausdrücklichen Begründung und Dokumentation. Im Rahmen des § 72 a Abs. 4 SGB VIII wird empfohlen, die Anforderungen an derartige Ausnahmen in die Vereinbarungen aufzunehmen.“⁷

⁷ Deutscher Verein 2012: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII), S. 12

In Anlehnung an diese Einschätzung empfiehlt die dsj für Maßnahmen, die mit Übernachtungen verbunden sind, dass im Vereinsauftrag Tätige (unabhängig davon, ob sie ehren-, nebenamtlich oder hauptberuflich tätig sind) grundsätzlich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen.

Bei Vorliegen zusätzlicher schutzfördernder Maßnahmen können Ausnahmen vereinbart werden. Dazu gehört es, wie in dem Papier des Deutschen Vereins beschrieben, z.B. die Nachtwache durch zwei Personen durchzuführen. Darüber hinaus sollten, wie auch für das regelmäßige Training schutzfördernde Regelungen für Dusch- und Umkleidesituationen vereinbart werden.

Die beschriebenen Ausnahmen sollten in der Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger festgehalten werden. Unabhängig davon ist es sinnvoll, die Regelungen im Präventionskonzept begründet darzulegen.

Hinsichtlich der Fristen für die Einsichtnahme und Archivierung von erweiterten Führungszeugnissen geben die Empfehlungen des Deutschen Vereins Orientierung.⁸ Eine fünfjährige Wiedervorlagefrist wird durch die dsj befürwortet. Das Führungszeugnis sollte nicht älter als drei Monate sein. Bezüglich des Datenschutzes ist zu beachten, dass nicht die Führungszeugnisse selbst, sondern die Einsichtnahme in diese dokumentiert wird. Dazu hat die dsj eine entsprechende Vorlage erstellt (Download unter www.dsj.de/kinderschutz).

⁸ Vgl. Deutscher Verein 2012: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII), S. 13-14

IV. Weitergehende Hinweise für die Erstellung von Präventionskonzepten

Im Rahmen seiner Qualitätsentwicklung hat der organisierte Kinder- und Jugendsport bereits vielerorts zielgerichtete Aktivitäten zur Prävention sexualisierter Gewalt entwickelt. Sie verfolgen auch in Zukunft das Ziel, eine Kultur der Aufmerksamkeit zu fördern. Daher gilt es im Rahmen von Präventionskonzepten über Regelungen zum Einsatz des erweiterten Führungszeugnisses hinaus weiterhin gezielte Maßnahmen zu entwickeln.

Dabei ist die spezifische Verfasstheit des organisierten Sports als Ort des bürgerschaftlichen Engagements mit zu berücksichtigen. Dieser ist gekennzeichnet durch Freiwilligkeit, Selbstorganisation, Mitbestimmung und soziale Nähe. Je nach Sozialraum, Zielstellung und Größe ergeben sich spezifische Organisationslogiken, auf die die Maßnahmen abgestimmt sein müssen.

Grundsätzlich gilt, dass wirksame Prävention das Zusammenspiel verschiedener Instrumente erfordert. Bestandteile eines umfassenden Präventionskonzepts für Sportvereine sind:⁹

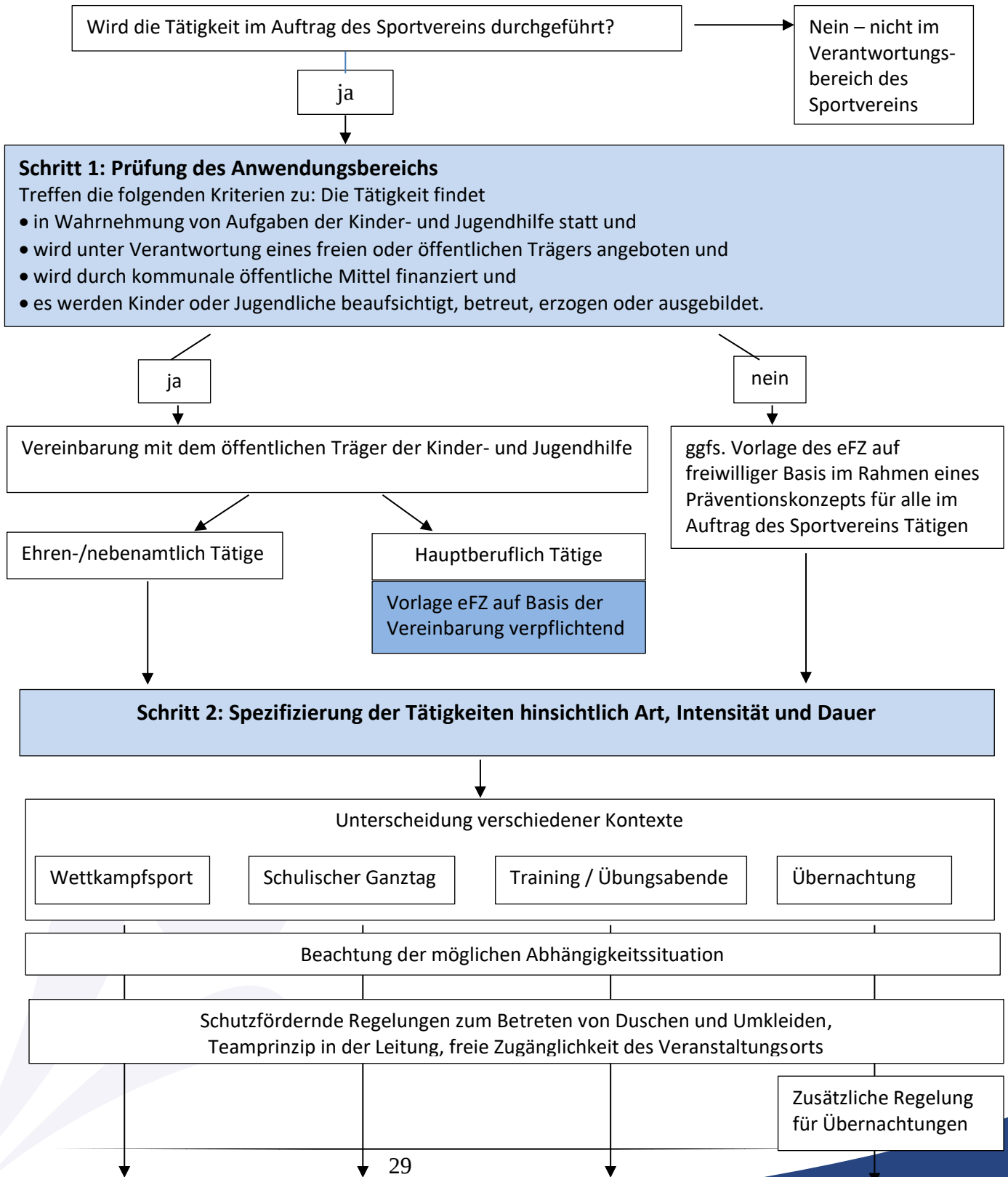
- eine klare Positionierung des Vereins z.B. in der Satzung und in den Ordnungen,
- die Benennung von Beauftragten oder Ansprechpartner/-innen,
- die Einführung des Ehrenkodex' für alle Vereinsmitarbeiter/-innen,
- die Förderung von Handlungskompetenzen bei Vereinsmitarbeiter/-innen,
- die transparente Gestaltung von Vereinsaktivitäten, z.B. durch die Erarbeitung eines Verhaltensleitfadens,
- die Förderung der Mitbestimmung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie
- die Überprüfung der Eignung von Mitarbeiter/-innen.

Zur Überprüfung der Eignung von Mitarbeiter/-innen gehören u.a. auch gezielte Gespräche über die Förderung des Kindeswohls oder die ausführliche Besprechung des Präventionskonzepts und die Unterzeichnung des Ehrenkodex'.

Ein Präventionskonzept bietet Orientierung für das Vorgehen eines Sportvereins, auch in der Abstimmung von einzelnen Präventionsmaßnahmen, wie die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.

⁹ Vgl. Deutsche Sportjugend 2011: Gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen; Download unter www.dsj.de/kinderschutz

V. Prüfschema zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses im Sportverein (eFZ)



Schritt 3: Konkretisierung des Anwendungsbereichs – Entscheidung über die Einsichtnahme in das eFZ

Nach sorgfältigem Abwägen der schutzfördernden Maßnahmen sowie Art, Intensität und Dauer einer Tätigkeit ist – ggf. zusammen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe – eine Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis für die spezifischen Kontexte im Sportverein zu treffen.

Umsetzung der Maßnahmen:

- Verankerung im Präventionskonzept
- Ggf. Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe

ANLAGE 3

Bestätigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a Absatz 2 b BZRG

Frau/Herr

Geboren am

wohnhaft in

ist für den **Nordwestdeutscher Volleyball-Verband e.V.**

tätig (oder: wird ab dem eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs.1 BZRG.

- ☐ Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z.B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst).
Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht.
(vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2014), Bundesamt für Justiz)
- ☐ Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort und Datum

Unterschrift des Vorstandes/Geschäftsführung

Stempel

Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen zum Datenschutz informieren wir, der Nordwestdeutsche Volleyball-Verband e.V., über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis zu Ihrer Person durch uns. Zudem informieren wir Sie über die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche sowie Rechte und kommen damit unseren Informationspflichten aus Art. 13, 14 und 21 DS-GVO nach.

Wenn Sie eine (ehrenamtliche) Tätigkeit bei uns übernehmen wollen, erfordern wir die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Hieraus werden personenbezogene Daten von uns verarbeitet. Diese Verarbeitung dient dazu, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Tätigkeit in der freien Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen. Wir speichern lediglich die folgenden Informationen:

- 1.) Die Einsichtnahme in Ihr erweitertes Führungszeugnis (einschließlich Ausstellungs- und Vorlagendatum) sowie
- 2.) den Umstand, dass Sie nicht einschlägig vorbestraft sind. Die Verarbeitung ist rechtmäßig, weil Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO).

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, bis Sie Ihre (ehrenamtliche) Tätigkeit bei uns einstellen oder bis Sie Ihre Einwilligung widerrufen; im Falle der Beendigung der Tätigkeit werden die Daten nach spätestens 3 Monaten gelöscht. Sie sind zur Angabe dieser personenbezogenen Daten nicht verpflichtet, eine (ehrenamtliche) Tätigkeit bei uns ist dann jedoch nicht möglich. Entsprechendes gilt für den Widerruf Ihrer Einwilligung.

Sie können gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist formfrei und zu richten an:

NWVV e.V.

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

info@dsv.de

Tel: 0561 / 940 83-0

Fax: 0561 / 940 83-15

Datenschutzbeauftragter des NWVV

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10

30169 Hannover

datenschutz@nwvv.de

Tel: 0561 / 940 83-13

Fax: 0561 / 940 83-15

Ihre Rechte als betroffene Person

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Beschränkungen aus §§ 34, 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO in Verbindung mit § 19 BDSG).

Einwilligungserklärung:

Ich stimme der Verarbeitung meiner Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO für die Einsichtnahme in mein erweitertes Führungszeugnis zu. Obige Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Name, Vorname

Unterschrift

ANLAGE 4

zum Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Frau/Herr

geboren

am

hat dem
e.V.

Nordwestdeutschen

Volleyball-Verband

am

ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG
vorgelegt.

Name, Vorname

Unterschrift

ANLAGE 5

Vorlage für ein Gesprächsprotokoll

Zur Aufnahme und Archivierung einer telefonischen Meldung zu einem Verdacht/Vorfall im Bereich sexualisierter Gewalt im Sport

Hinweise:

- Der anrufenden Person sollte das Gefühl gegeben werden, dass sie ernst genommen wird und man der Aussage in jedem Fall nachgehen werde.
- Das Protokoll sollte während des Telefonats handschriftlich und nicht über die Tastatur aufgenommen werden, um Störungen zu vermeiden.
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrung sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung des/der Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft im Strafprozess mindert, vermieden werden.

Protokollpunkte:

- Datum und Uhrzeit des Anrufs/Gesprächs
- Name des Gesprächspartners, Kontaktdaten
- Grund des Anrufes
- Betroffene Person/en
- Schilderung des Vorfalls/Verdachts
- Wurden bereits andere Personen/Stellen über den Vorfall/Verdacht informiert?
- Ergebnis des Gesprächs
- Weitere Vorgehensweise